

T H E M E N	Regionales	1
	Rhein Hessen: Rebflächen	
	Deutschland	2
	Ernteschätzung: 7,9 Millionen Hektoliter	
	Weinexportstatistik – endgültige Zahlen 2023	
	Weinimporte mit Rückgängen	
	Hohe Weinbestände	
	DWI-Sonderbericht zur Direktvermarktung	
	Sondernewsletter Marktforschung	
	Wann kommt Wein noch von einem "Weingut"? Rückläufiger Trend bei Alkoholkonsum Jugendlicher Mindestlohn – als Betrieb alles richtig machen Deutscher Behälterglasmarkt leicht rückläufig Nachhaltigkeitsausschuss hat getagt „Kater“ ist Krankheit	
Brüssel	6	
Europäische Weinlese 2024		
EU-Länder	7	
Frankreich: Rodung von Weinbergen Frankreich: Bordeaux reduziert Rebfläche Frankreich: Diskussion um Kapselpflicht in der Champagne Italien: Weiter keine Regelung für alkoholfreien Wein		
Drittländer	8	
Großbritannien: Erhöhung der Weinsteuersätze Südafrika: Verordnungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über Likörprodukte Russland: Rekord bei Alkoholverkäufen China: Merkblatt Betriebsregistrierung überarbeitet		
Verschiedenes	9	
Kreditkarten-Betrug durch Phishing		
Termine	9	
Save the date: Branchentreff 2025		

Rhein Hessen: Rebflächen

Mit 27.499 ha befindet sich ein Viertel der deutschen Rebflächen in Rhein Hessen. Darauf hat Rhein Hessen beim Grauburgunder mit nun 2.424 ha Baden als Grauburgunderland Nummer 1 abgelöst.; auch beim Chardonnay liegt Rhein Hessen bundesweit mit 1.087 ha vorne. Beim Riesling ist Rhein Hessen mit 5.383 ha Deutschlands Nummer 2. Die Rebfläche der neuen Rebsorte Sauvignier Gris hat sich inzwischen auf 96 ha gesteigert. 2024 hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Rhein Hessen 220 ha neue Rebfläche genehmigt. Auf die gesamte rheinhessische Rebfläche bezogen werden inzwischen rund 15 Prozent ökologisch bewirtschaftet.

Deutschland

Ernteschätzung: 7,9 Millionen Hektoliter

Wie das Deutsche Weininstitut (DWI) auf Basis einer aktuellen Schätzung des Deutschen Weinbauverbandes mitteilt, wird bundesweit eine Erntemenge von rund 7,9 Millionen Hektolitern Weinmost erwartet. Das entspräche einem Minus von 9 Prozent gegenüber dem zehnjährigen Mittel von 8,8 Millionen Hektolitern und von rund neun Prozent gegenüber dem Vorjahr. Einen ähnlich niedrigen Ertrag von 7,5 Millionen Hektolitern gab es zuletzt im Jahr 2017.

Vorausschätzung der deutschen Weinmosternte 2024

[Stand: 24.10.2024]

Anbaugebiet	Ernteschätzung 2024	Erntemenge 2023	Veränderung Menge 2023/2024
	hl	hl	%
Ahr	15.000	42.000	-64
Baden	1.100.000	1.276.000	-14
Franken	341.000	419.000	-19
Hess. Bergstraße	31.000	33.000	-6
Mittelrhein	19.000	22.000	-14
Mosel	510.000	724.000	-30
Nahe	265.000	312.000	-15
Pfalz	2.200.000	2.287.000	-4
Rheingau	222.000	224.000	-1
Rhein Hessen	2.580.000	2.420.000	7
Saale-Unstrut	13.000	48.000	-73
Sachsen	9.000	30.000	-70
Württemberg	614.000	822.000	-25
Bundesgebiet	7.933.000	8.688.000	-9

Quelle: DWV-Schätzung, Destatis

Weinexportstatistik –endgültige Zahlen 2023

Die endgültigen Daten weisen für das Jahr 2023 einen Gesamtweinexport an Stillweinen deutschen Ursprungs in Höhe von 1,17 Mio. hl im Wert von 390 Mio. € aus. Dieses Ergebnis liegt in der Exportmenge um -4,0 Prozent unter und im Exportwert um 1,7 Prozent über dem Vorjahresergebnis. Der Durchschnittserlös lag mit 335 €/hl um 19 €/hl über dem Niveau von 2022. Im Gesamtjahr wurden 1,167 Mio. hl Stillwein (bis 15 Vol.-%) im Wert von 390 Mio. € aus Deutschland ausgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Mengenänderung von -4,0 Prozent und ein Wertplus von 2,0 Prozent. Der Durchschnittserlös liegt mit 335 €/hl um 19 €/hl über dem Vergleichswert. Im Gesamtjahr 2023 wurden in der Menge 47 Prozent und im Wert 46 Prozent der aus Deutschland ausgeführten Weine in die Länder USA, Norwegen, Niederlande, Polen und Großbritannien exportiert. Die Exportmengen in die fünf Top-Exportdestinationen für deutschen Wein waren im Jahr 2023 verglichen zum Vorjahr rückläufig. Die Exportwerte nach Norwegen und in die Niederlande nahmen zu, nach Polen sogar um knapp 14 Prozent.

Für das Gesamtjahr 2023 stellten 855.000 hl, bzw. 73 Prozent des exportierten Stillweinvolumens, Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) dar. Landwein (g.g.A.) sowie Deutscher Wein machten 312.000 hl aus (Vorperiode: 322.000 hl). Mit 85 Prozent wurde der größte Anteil in der Flasche exportiert und damit im Volumen -7 Prozent weniger als im Vorjahr. Die gesamte Netto-Exportmenge für das Jahr 2023 ist um -4 Prozent auf 1,167 Mio. hl gesunken. Im Jahr 2023 stellten 321 Mio. € im Wert, bzw. 82 Prozent der exportierten Stillweine, Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) dar. Dies entspricht einem Zuwachs von knapp 1 Prozent bezogen auf den Exportwert. Landwein (g.g.A.) sowie Deutscher Wein machten 69 Mio. € aus und stiegen damit im Wert im Vergleich zur Vorperiode minimal. Mit 92 Prozent ist der größte Anteil des Exportwerts Flaschenwein (Vorperiode: 93 Prozent). Der gesamte Netto-Exportwert des Jahres 2023 stieg um 2 Prozent auf 390 Mio. € (DWV)

Weinimporte mit Rückgängen

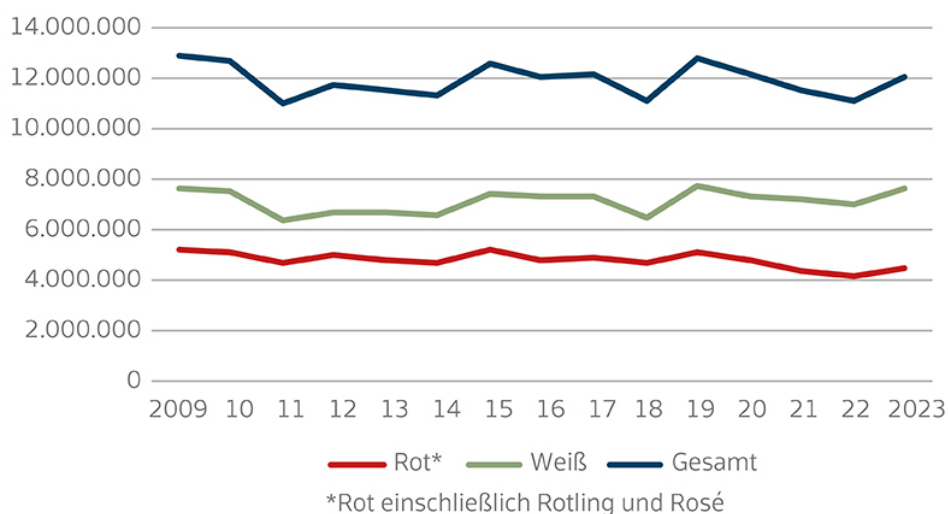
Im Jahresvergleich (September 2023 bis August 2024) haben die Stillweinimporte 1,8 Prozent im Volumen auf 12,13 Mio. Hektoliter verloren, der Wert ging um 5,5 Prozent auf 1,88 Mrd. Euro zurück. Die Kategorie Rotwein lag bei einem Minus von 8 Prozent beim Wert und 4,2 Prozent bei der Menge, der Weißwein hingegen steigt beim Volumen um 0,3 Prozent, liegt beim Wert aber bei 2,4 Prozent Verlust. Schaumwein bewegt sich insgesamt mit 12 Prozent (Menge) beziehungsweise 11,7 Prozent (Wert) unter dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Dabei verliert Champagner überdurchschnittlich (Wert: -19 Prozent, Menge: -27 Prozent). Bei den Herkunftsländern liegt Spanien, besonders gut: Volumen und Preis weisen ein Plus auf (Wert: +7,8 Prozent, =405 Mio. €, Menge: +11,5 Prozent, = 4,56 Mio. hl), während Italien ein Minus von 4,4 Prozent beim Wert (Gesamt: 980 Mio. €) und 8,1 Prozent beim Volumen (Gesamt: 4,79 Mio. hl) hinnehmen muss. Frankreich verliert beim Wert 9,7 Prozent (Gesamt: 735 Mio. €) und bei der Menge 4,7 Prozent (Gesamt: 1,66 Mio. hl).

Hohe Weinbestände

Die Weinbestände bei deutschen Händlern und Erzeugern steigen. Der Weinvorrat verzeichnet ein Plus von 335.000 Hektolitern (+2,8 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr. Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) verzeichnet Deutschland mit Stand 31. Juli 2024 einen Weinvorrat von 12,4 Mio. Hektolitern. Dabei macht Weißwein 63 Prozent der Bestände aus, Rotwein (inklusive Rosé) 37 Prozent. Der Schaumweinanteil am Gesamtweinbestand liegt bei 19 Prozent. Davon stammen 97 Prozent aus der Europäischen Union, 3 Prozent aus Drittländern. Der Großteil der Reserven sind Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (65 Prozent). Die Vorräte verteilen sich fast gleichmäßig auf Erzeuger (53 Prozent) und Handelsunternehmen (47 Prozent). (Meininger)

Weinbestände in Deutschland 2009 - 2023

(in Hektolitern)



DWI-Sonderbericht zur Direktvermarktung

Der Sonderbericht des Deutschen Weininstituts (DWI) zur Direktvermarktung hat die Bedeutung der Direktvermarktung von deutschen Weingütern untersucht. Die Analyse, die den Zeitraum von 2021 bis einschl. September 2024 umfasst, basiert auf 10,8 Millionen Absatzpositionen mit einem Volumen von 144,2 Millionen Litern und einem Gesamtwert von 972,6 Millionen Euro; die Daten kamen von rund 400 Weingütern. Die Studie enthält detaillierte und repräsentativ gewichtete Analysen zu Umsatz, Absatz und Erlösen der Weingüter in den acht größten Anbaugebieten: Rheinhessen, Pfalz, Baden, Württemberg, Mosel, Franken, Nahe und Rheingau.

Auf diese Anbaugebiete entfallen 97 Prozent der deutschen Rebfläche. Die fünf kleineren Anbaugebiete Saale-Unstrut, Ahr, Sachsen, Mittelrhein und Hessische Bergstraße machen weniger als 3 Prozent der deutschen Weinproduktion aus. Für eine detaillierte Analyse fehlen in diesen Gebieten ausreichende Absatzzahlen. Die deutschen Weingüter setzen 36,0 Prozent ihrer Absatzmenge in der Direktvermarktung ab und erzielen damit 42,2 Prozent ihres Umsatzes. Vom Gesamtabsatz der Weingüter in Höhe von 184 Mio. Liter im Wert von 1,3 Mrd. Euro entfallen 72 Mio. Liter im Wert von 573 Mio. Euro auf die Direktvermarktung. Der absatzgewichtete Durchschnittserlös in der Direktvermarktung beträgt über alle Anbaugebiete hinweg 6,19 € netto je 0,75-Liter-Flasche. Der Erlös für die Literflasche beträgt mit 4,63 €/L nur die Hälfte des Erlöses einer 0,75-Liter-Flasche (9,33 €/L), wodurch ihr Umsatzanteil bei nur 13 Prozent liegt. Während der Pandemie stieg die Direktvermarktung deutlich an und erreichte 2022 ihren Höhepunkt mit einem Umsatzplus von 17 Prozent und einem Absatzplus von 5 Prozent gegenüber dem Niveau von 2019. In den Jahren 2022 (-7,4 Prozent) und 2023 (-6,6 Prozent) ging der Absatz in der Direktvermarktung jedoch deutlich zurück und liegt mittlerweile unter dem Vor-Pandemie-Niveau. Aufgrund von Preissteigerungen fiel der Umsatzrückgang mit -3,4 Prozent in 2022 und -1,1 Prozent in 2023 moderater aus. Im ersten Halbjahr 2024 zeigt sich in der Direktvermarktung der Weingüter eine erste Stabilisierung. Fast drei Viertel (71 Prozent) der Absatzmenge werden zu einem Preis unter 8,99 € netto (9,50 € brutto) pro Liter vermarktet, was 8,02 €/0,75L brutto entspricht. Die Preisschwelle von 8,00 € pro 0,75L brutto stellt eine wichtige psychologische Barriere dar, über der die Absatzanteile deutlich zurückgehen. Nur 7 Prozent der Menge werden zu einem Nettopreis von über 15,00 €/L vermarktet, was einem Bruttopreis von 17,85 €/L entspricht (13,39 € pro 0,75-Liter-Flasche). Zwischen den Anbaugebieten bestehen erhebliche Unterschiede bei den Höchstlöhnen. Im unteren Preisbereich von etwa 5 €/L sind dagegen kaum regionale Unterschiede zu erkennen. (DWI)

Sondernewsletter Marktforschung

Das DWI hat den fünften Mafo-Newsletter des Jahres 2024 veröffentlicht. In dieser Ausgabe finden Sie Daten zur Entwicklung des Weinmarktes im dritten Quartal 2024. Die Daten stammen aus dem Haushaltspanel von NielsenIQ, das die Einkäufe privater Haushalte erfasst. Nicht enthalten ist – wie üblich – der Außer-Haus Konsum, zu dem es leider keine Erhebungen gibt. Sie finden die Daten unter:

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/DWI/News_Medien/Publikationen/Mafo-Newsletter/Mafo-Newsletter_5-2024.pdf

Wann kommt Wein noch von einem "Weingut"?

Nur für 24 Stunden hat eine Winzerin die Weinherstellung in einen anderen Betrieb verlagert – und damit entscheidend aus der Hand gegeben, so das BVerwG. Es handelte sich damit nicht mehr um eine "Gutsabfüllung". Dem Sachverhalt lag ein Wein zugrunde, abgefüllt in einem Gut aus dem Weinbaugebiet Mosel, dessen Trauben aber nicht in dem besagten Weingut, sondern in einer gemieteten Anlage gekeltert wurden. Das Keltern, bei dem der Most aus den Trauben gewonnen wird, ist ein elementarer Schritt in der Weinherstellung. Grundsätzlich kann Wein auch dann mit den Angaben "Gutsabfüllung" und "Weingut" geschmückt werden, wenn die Kelterung ausgelagert wurde, entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nun (Urt. v. 29.08.2024, Az. 3 C 13.23). Dafür müssen aber bestimmte Voraussetzungen gegeben sein – die in diesem Fall nicht erfüllt wurden. Der Fall ging nicht nur durch alle Instanzen, sondern beschäftigte sogar den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Zugrunde liegt die Feststellungsklage eines Betriebes, der im Rahmen der Weinherstellung jährlich für 24 Stunden eine Kelteranlage zur Traubenkelterung anmietete. Behörden wollten untersagen, den Wein als "Gutsabfüllung" zu bezeichnen, der in einem "Weingut" hergestellt worden sei. Denn nach EU-Recht dürfen diese Angaben nur verwendet werden, wenn der Wein auch vollständig in einem Weingut zubereitet wurde. Vor dem Verwaltungsgericht Trier hatte der Betrieb noch Erfolg, doch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz war anderer Meinung: Die Weinzubereitung müsse im eigenen Betrieb des Weingutbesitzers durch dessen Personal stattfinden. Durch die Auslagerung der Kelterung sei die Leitung und Verantwortung des herstellenden Weinguts nicht ausreichend gewährleistet. Das BVerwG, bei dem der Fall schließlich landete, legte die Sache daraufhin dem EuGH vor, der die entsprechenden europarechtlichen Vorschriften 2023 auslegen sollte. Das Ergebnis: Die Kelterung in einer angemieteten Kelteranlage schließt nicht aus, dass die Weinbereitung als vollständig im Weinbaubetrieb erfolgt anzusehen ist. Und selbst wenn Mitarbeiter der Kelteranlage bei der Zubereitung mithelfen, könne – anders als vom OVG angenommen – noch von einer Weinbereitung im namensgebenden Betrieb ausgegangen werden. Entscheidend sei aber, dass das Weingut die Leitung, Überwachung und Verantwortung für die Herstellung übernimmt. Und zwar durchgängig. So müsse sichergestellt sein, dass jegliche Entscheidungen – auch bei unvorhergesehenen Problemen – durch das Weingut oder dessen Mitarbeiter und nicht durch das Personal der angemieteten Kelteranlage getroffen werden. Nur so könne gewährleistet werden, dass der Wein nach den Vorgaben des Weinguts hergestellt wurde. Der Betrieb in dem Mosel-Fall hatte diese strengen Anforderungen nicht erfüllt. Von dem Wein ist aber mittlerweile ohnehin kein Bestand mehr vorhanden. Trotzdem ist das Urteil relevant, denn auch in Zukunft müssen sich Winzer an diese Vorgaben halten, wenn sie den Namen ihres Betriebs auch bei Auslagerung einzelner Arbeitsschritte auf das Flaschenetikett drucken möchten.

Rückläufiger Trend bei Alkoholkonsum Jugendlicher

Die aktuelle Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023“ belegt, dass der regelmäßige Alkoholkonsum sowohl bei den 12- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen als auch bei 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen seit über 20 Jahren stetig zurückgeht. Das Erstkonsumalter stieg gleichzeitig von 14,1 Jahre in 2004 auf 15,1 Jahre im Jahr 2023 an. Im Vergleich zu 1986 habe sich laut Studie der regelmäßige Konsum (mindestens einmal pro Woche) bei den männlichen Jugendlichen (12-17 Jahre) von 36 Prozent um rund Zweidrittel auf 12,4 Prozent in 2023 reduziert, bei den weiblichen Jugendlichen (12-17 Jahre) von 19,7 Prozent auf 6,9 Prozent, ähnlich sei der Trend bei den jungen Erwachsenen. Rückläufige Trends zeigen sich auch beim so genannten Rauschtrinken (fünf oder mehr Gläser bei einer Trinkgelegenheit).

Mindestlohn – als Betrieb alles richtig machen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) hat sein Informationsblatt zum gesetzlichen Mindestlohn überarbeitet und an den aktuellen Stand angepasst. Darin finden Betriebe praktischen Rat, der auch die neuesten Entwicklungen bei diesem Thema berücksichtigt. Seit 2015 regelt das Mindestlohngesetz (MiLoG) den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland. Das MiLoG regelt den Anwendungsbereich, die Berechnung, die Dokumentationspflichten des Unternehmers sowie die Bußgeldvorschriften bei einem Verstoß. Seit dem 1. Januar 2024 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 12,41 € je Zeitstunde. Zur gleichen Zeit wurde die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) überarbeitet und bei den Dokumentationspflichten die Schwellenwerte für Ausnahmen angehoben. Was nun gilt, wo der Anwendungsbereich des Gesetzes liegt, wie Unternehmer den Mindestlohn richtig berechnen, wie die Dokumentation richtig durchgeführt wird sowie vieles Weiteres hat der ZDH auf 12 Seiten übersichtlich zusammengefasst und mit praktischen Beispielen und Hinweisen gespickt. Das kostenlose Informationsblatt des ZDH finden Sie unter: <https://www.handwerksblatt.de/pdf?file=%2Fpdf%2FgetFile%2F145467>

ProWein 2025



Düsseldorf, 16. bis 18. März 2025

Deutscher Behälterglasmarkt leicht rückläufig

Der Absatz von Behälterglas lag im ersten Halbjahr 2024 bei rund 1,94 Mio. Tonnen und nahm damit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,4 Prozent ab. Während es im Inland ein geringfügiges Wachstum gab, zeigte sich der Absatz im Ausland weiterhin rückläufig. Der Absatz im Segment Getränkeflaschen zeigt sich im ersten Halbjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (minus 3,2 Prozent). Der Blick auf die Teilsegmente zeigt einen Absatzrückgang in den Segmenten Bier und Spirituosen (minus 2,7 Prozent), Wein und Schaumwein (minus 3,0 Prozent) sowie bei den nicht-alkoholischen Getränken Wasser, Milch und Saft (minus 6,1 Prozent). Der Abwärtstrend des vergangenen Jahres setzte sich damit fort, aber nicht mehr so stark. Auch das Segment Verpackungsglas für Lebensmittel und Verpackungsglas für Pharma und Kosmetik hat das erste Halbjahr 2024 mit einer negativen Absatzentwicklung abgeschlossen (minus 7,0 Prozent). „Die erhoffte spürbare Erholung des Behälterglasmarktes ist im ersten Halbjahr 2024 leider noch nicht eingetreten. Es stimmt uns vorsichtig optimistisch, dass wir im Inland im ersten Halbjahr in einigen Segmenten ein Absatzwachstum verzeichnen konnten,“ kommentiert Dr. Johann Overath, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Glasindustrie.

Nachhaltigkeitsausschuss hat getagt

Der gemeinsame Nachhaltigkeitsausschuss von BVW sowie VDS und BWSI hat auf seiner letzten Sitzung Mitte November bei der Weinkellerei Reh-Kendermann, Bingen, das Thema „Alternativen zur Glasflasche im Nachhaltigkeitsvergleich“ zum Inhalt. Nach einer allgemeinen Einführung in den europäischen und nationalen Rechtsrahmen durch Peter Rotthaus und den aktuellen Glasmarkt durch Gunilla Graudins, folgten Vorträge verschiedener alternativer Verpackungsformen. Den Beginn machte Oliver Evinger, Verkaufsmanager Schäfer Werke, der den Einsatz von KEG-Fässern auch in der Weinwirtschaft darstellte. Es folgte Hildegard Enk (ZGM), die die bereits im Markt etablierten Bag.in-Box (BiB) darstellte und die günstige CO₂-Bilanz im Vergleich erläuterte. Es folgte Sebastian Stadfeld (Mertes), der die Getränkedose im Markt der perlenden/schäumenden und aromatisierten Weinerzeugnisse präsentierte. Den Abschluss machten dann Christoph Eß und Adrian Douw (Reh-Kendermann) mit der Präsentation der sog. Pouches als moderne Weinverpackung. Im Mittelpunkt aller Vorträge standen dabei die Kohlenstoffdioxid-Emissionen der verschiedenen Getränkeverpackungen (CO₂-Äquivalente). Daneben wurden Themen wie die Kriterien für die Auswahl einer Getränkeverpackung betrachtet. Dabei ging es neben Energieaufwand, Transportsicherheit, Abfüllung und Kosten auch um die Akzeptanz bei den Verbrauchern in den verschiedenen Märkten.



Nachhaltigkeitsausschuss von VDS, BWSI und BVW in Bingen (Reh-Kendermann)

„Kater“ ist Krankheit

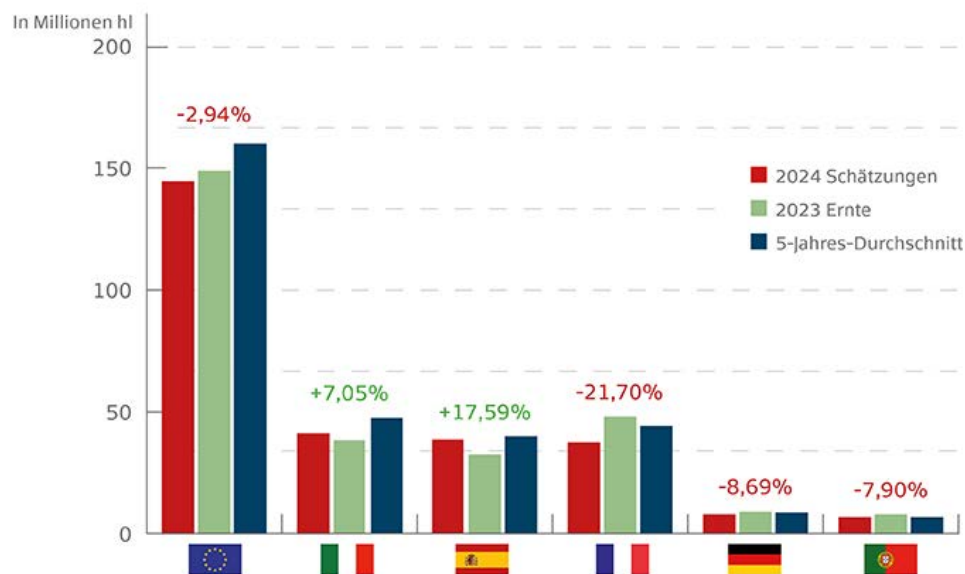
Die Werbung für sowie der Verkauf von Lebensmitteln mit der Angabe "Anti-Kater" ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt unzulässig. Eine solche Bezeichnung verstoße gegen die europäische Lebensmittelinformationsverordnung, führte der Senat aus. Demnach ist es verboten, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben, hieß es. Ein Kater aufgrund von zu viel Alkoholkonsum sei auch als Krankheit einzustufen. In dem Fall vor dem OLG hatte die Beklagte bei Amazon Mineralstofftabletten mit dem Zusatz "Anti-Kater" zum Verkauf angeboten.

Brüssel

Europäische Weinlese 2024

Die europäische Weinwirtschaft schätzt für das Jahr 2024 eine Wein- und Mostproduktion von 144 Mio. Hektoliter. Dies entspräche einem Rückgang von fast 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr und liegt damit 10 Prozent unter dem Fünfjahresdurchschnitt. Italien nimmt mit 41 Mio. Hektoliter (+7 Prozent zu 2023) die Führungsposition ein, Spanien zählt 38,1 Mio. Hektoliter (+18 Prozent zu 2023) und ist damit zweitgrößter Produzent, auf Platz drei steht Frankreich mit einer Erntemenge von 37,4 Mio. Hektolitern (-22 Prozent zu 2023). Auch Deutschland (-9 Prozent) und Portugal (-8 Prozent) verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr einen enormen Produktionsrückgang. Trotz der Steigerung von Italien und Spanien, blieben alle großen Erzeuger unter dem Fünfjahresdurchschnitt. (Copa Cogeca)

Schätzungen der Weinernte 2024



*Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden
Quelle: Aggregierte Daten aus internen Umfragen, OIV, Eurostat, nationalen Ministerien und der Europäischen Kommission

EU-Länder

Frankreich: Rodung von Weinbergen

Nach Ablauf der Antragsfrist für Rodungsbeihilfen hat das französische Landwirtschaftsministerium jetzt mitgeteilt, dass 5.418 Winzer Anträge gestellt haben zur Rodung von insgesamt 27.461 ha. 1.300 Weinbaubetriebe mit einer Rebfläche von 8.700 Hektar geben ihre Betriebe endgültig auf. Auf der Basis der angekündigten Entschädigung von 4.000 Euro/ha wird diese Maßnahme insgesamt 109,8 Mio. Euro kosten. Frankreich hatte dazu einen Antrag bei der Europäischen Union über 120 Mio. Euro Fördermittel gestellt (wir berichteten), dem die EU zugestimmt hatte. Die betroffenen Winzer müssen nun bis zum 2. Juni 2025 ihre Weinberge zu roden. Die Rodungen betreffen im Schwerpunkt die Regionen Bordeaux (siehe nachfolgende Meldung) und Languedoc-Roussillon, dazu noch das Loire-Tal, den Südwesten sowie das Rhône-Tal. Nahezu unbetroffen ist der gesamte französische Wein-Westen (Champagne, Burgund, Savoyen, Jura). Nach Aussagen aus der Branche sind bis zu 100.000 Hektar endgültiger oder vorübergehender Rodungen nötig, um Weinangebot und -nachfrage anzupassen.

Frankreich: Bordeaux reduziert Rebfläche

Die aktuelle Rodung von Weinbergen lassen die Rebfläche in Frankreich größtem Anbauggebiet Bordeaux unter 100.000 Hektar fallen. 2023 betrug die Rebfläche noch 103.000 Hektar. Geplant sind insgesamt Rodungen von maximal 9.500 Hektar. Die Maßnahmen werden mit 6.000 Euro je Hektar gefördert. In einem ersten Schritt sollen 7.166 Hektar gerodet werden. Für 5.059 Hektar haben Winzer dazu Zahlungsanträge gestellt. Für eine zweite Runde im kommenden Jahr sind bereits 1.248 Hektar Weinberge angemeldet. Damit werden nach jetzigem Stand 8.414 der 9.500 Hektar ausgeschöpft. Für die zweite Phase können sich Winzer aber noch bis zum 31. März 2025 anmelden. Für die Maßnahme fließen 38 Mio. Euro seitens des Staates in die Renaturierung von Brachflächen. 2019 hatte die Rebfläche des Bordelais noch 115.000 Hektar betragen, 2005 lag sie bei 125.000 Hektar.

Frankreich: Diskussion um Kapselpflicht in der Champagne

Im August 2023 (wir berichteten) hat die Europäische Union die Verwendung von Folienkapseln für Schaumweine fakultativ gemacht. Der Branchenverband „Syndicat Général des Vignerons de Champagne“ (SGV) entschied daraufhin, die Kapsel auf Champagnerflaschen weiterhin vorzuschreiben, da sie zum „untrennbaren Identitätscode der Champagnerweine“ gehöre. Um die EU-rechtliche Wahlmöglichkeit auszuschließen, wurde beantragt, die Kapselpflicht in das Lastenheft der Appellation Champagne aufzunehmen. Dagegen hat sich ein Winzerinitiative gegründet, deren Forderungen sich nun auch die deutlich größeren Verbände Association des champagnes biologiques, die Vignerons indépendants de Champagne und die Confédération Paysanne angeschlossen haben. In einer gemeinsamen Erklärung fordern sie „Freiheit und Kreativität der Vermarktung“ und machten u.a. ökologische Gründe sowie Kostengesichtspunkte geltend.

Italien: Weiter keine Regelung für alkoholfreien Wein

Die Herstellung von entalkoholisiertem Wein bleibt in Italien weiter ungeregelt, da das zuständige Ministerium die geplanten Regeln für entalkoholisierte Weine wieder zurückgezogen hat. Die Branche selbst fordert, schnell die Regelungen zu verabschieden, die bereits mit dem Berufsstand diskutiert worden seien. Zu diesen Punkten gehörten konkrete Regelungen der Entalkoholisierung. Diese besagten etwa, dass das Verfahren nur in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden darf, dass die Entalkoholisierung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U./g.g.A.) verboten ist und dass der entzogene Alkohol als Abfall eingestuft werden soll und somit nicht der Verbrauchssteuer unterliege. Es wird nun davon ausgegangen, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft einen neuen Verordnungsvorschlag vorlegen werde. Dazu wurde auch darauf hingewiesen, dass eine EU-Verordnung ab 2021 die Verpflichtung vorsieht, alkoholfreie oder alkoholarme Weine als „entalkoholisierten Wein“ oder „teilweise entalkoholisiert“ zu bezeichnen. Die italienischen Unternehmen fordern daher, dass sie, wie ihre europäischen Kollegen, den Begriff Wein für entalkoholisierte Produkte verwenden dürfen. Die Regelung hatte bisher vorgesehen, dass die Entalkoholisierung von Wein unter der Bedingung erlaubt ist, dass als Nebenprodukt nicht mehr als 50 Hektoliter reiner Alkohol im Jahr produziert werden. Der entstehende Ethylalkohol sollte der Verbrauchssteuer unterliegen und in einem von der Zoll- und Monopolverwaltung verschlossenen Sammelbehälter gesammelt werden. (Meininger)

Drittländer

Großbritannien: Erhöhung der Weinsteuersätze

Mit dem am 30. Oktober 2024 vorgelegten Herbsthaushalt 2024 des Vereinigten Königreichs werden ab dem 1. Februar 2025 Erhöhungen der Steuersätze für alkoholische Getränke eingeführt und das Ende der Weindienstbarkeit zum 1. Februar 2025 bestätigt

Erhöhung der Alkoholsteuer für Wein ab dem 1. Februar 2025

In Kapitel 5.98 – Alkoholsteuer – des Haushaltsdokuments für den Herbst 2024 heißt es:

- Die Alkoholsteuersätze für alkoholische Erzeugnisse ohne Fass, einschließlich Bier, Wein und Spirituosen, werden im Einklang mit der Inflation des Einzelhandelspreisindex (RPI) steigen. Diese Maßnahmen treten ab dem 1. Februar 2025 in Kraft.
- Die Alkoholsteuersätze für Fasserzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von weniger als 8,5 Vol.-% werden um 1,7 % gesenkt. Damit sollen Kneipen und der gesamte Gaststättensektor unterstützt werden. Ein Glas Fassprodukt mit durchschnittlicher Alkoholstärke zahlt 1 Pence weniger Zoll.
- Der Preisnachlass für Kleinerzeuger für Erzeugnisse ohne Fass wird erhöht, und der Barrabatt für Kleinerzeuger für Fasserzeugnisse wird beibehalten, wodurch sich der relative Wert der Beihilfe für Kleinerzeuger erhöht.

Weindienstbarkeit endet am 1. Februar 2025

- Die derzeitige vorübergehende Weindienstbarkeit – bei der für alle Weine aus frischen Trauben mit einem Alkoholgehalt von 11,5 % vol und 14,5 % vol ein "angenommener" Alkoholgehalt von 12,5 % vol für die Zwecke der Berechnung der Steuer verwendet werden sollte – wird ebenfalls wie geplant am 1. Februar 2025 enden.

Südafrika: Verordnungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über Likörprodukte

Südafrika hat einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über Spirituosenprodukte vorgelegt. Der South African Liquor Products Act (LPA) regelt die Herstellung, Kennzeichnung, den Vertrieb und den Verkauf von Spirituosenprodukten in Südafrika. Ziel ist es, die Qualität und Sicherheit der Produkte zu gewährleisten und gleichzeitig Standards für die Kennzeichnung, Werbung und legale Herstellung von Alkohol zu setzen. Die Änderungen, die in den Verordnungsentwurf zum LPA aufgenommen wurden, betreffen unter anderem die Bestimmungen über die Weinetikettierung in Bezug auf die Klassenbezeichnung, die Angabe des Abfülldatums oder des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Herstellungsdatums sowie das Piktogramm und die Mitteilungen, wann nicht getrunken werden darf. Der Entwurf (84 S.) kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Russland: Rekord bei Alkoholverkäufen

Die Nachfrage nach alkoholhaltigen Getränken in Russland befindet sich auf einem Rekordniveau. Laut der Aufsichtsbehörde RATK verkaufte der Einzelhandel in den ersten zehn Monaten des Jahres 184,4 Mio. Dekaliter (dkl) Alkoholgetränke, was der höchste Wert seit mindestens 2017 war. Gegenüber dem damaligen Vergleichszeitraum legten die Verkäufe um 21 Prozent zu. Frühere Daten führt RATK nicht an. Gegenüber 2023 beträgt das Plus 0,8 Prozent. Das nach Volumen wichtigste Getränk war dieses Jahr bisher der Wodka mit einem Absatz von 62,5 Mio. dkl. Es folgten Wein mit 46,9 Mio. dkl und Sekt mit 16,3 Mio. dkl. Die größten Zuwächse zum Vorjahr verzeichneten Liköre und Spirituosen, deren Verkäufe um 16,6 bzw. 15,7 Prozent auf 13,2 Mio. bzw. 11,3 Mio. dkl stiegen. (RBC (RU))

China: Merkblatt Betriebsregistrierung überarbeitet

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die aktualisierte Version des Merkblatts "Betriebsregistrierung für den Export von Lebensmitteln in die VR China über das Internetportal CIFER" übersandt. Zur Arbeitserleichterung wurde dort auch eine Version des Merkblatts erstellt, in der alle inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion kenntlich gemacht wurden. Sie erhalten dieses Merkblatt in über die Geschäftsstelle in Trier.



Verschiedenes

Kreditkarten-Betrug durch Phishing

Sowohl Unternehmen als auch Verbraucher werden immer häufiger Ziel von Cyber-Angriffen. Dazu gehört beispielsweise das sogenannte Phishing, bei dem die Täter versuchen, durch gefälschte Nachrichten und Webseiten die Bank- oder Kreditkartendaten des Kunden zu erfahren und diese anschließend für Einkäufe oder Abhebungen zu missbrauchen. Wer Opfer eines solchen Angriffs wird, muss den Schaden nicht automatisch selbst tragen. Denn die Kreditinstitute sind verpflichtet, entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Computerkriminalität vorzunehmen. Nicht selten müssen die Banken daher den Schaden ganz oder zumindest teilweise übernehmen. In einem aktuellen Fall hat eine Bank eine Schlappe vor dem Kammergericht Berlin (Az.: 4 U 79/23) erlitten. Die Kreditkarte eines Kunden war dabei von einem Betrüger missbräuchlich verwendet worden. Der Kunde weigerte sich, den Schaden in Höhe eines vierstelligen Euro-Betrags zu bezahlen. Daraufhin verklagte ihn die Bank. Bereits in der ersten Instanz hatte das Landgericht Berlin die Klage der Bank zurückgewiesen. In der Berufungsinstanz machte das Kammergericht nun in einem Beschluss deutlich, dass es die Sache ebenso einschätze. Die Richter gingen aber noch einen wesentlichen Schritt weiter und nennen grundsätzliche Prüfungspflichten, die Banken erfüllen müssen, um nicht auf dem Schaden eines Betrugs sitzenzubleiben. Auch wenn es sich bei dem Streitfall um eine klassische Form von Kreditkartenbetrug handelte, lassen sich die Aussagen des Gerichts auch auf die in der Praxis viel häufiger vorkommenden Fälle von digitaler Kriminalität anwenden. Insoweit muss der Kartenemittent für eine algorithmische, automatisierte Transaktionsüberwachung sorgen, die es ihm ermöglicht, auffällige, für den Karteninhaber untypische Transaktionen (hinsichtlich der Summe, des Landes, etc.) zu erkennen. Vom Zahlungsdienstleister wird erwartet, bereits auffällige Zahlungsaufträge zu erkennen, um auf diese Weise frühzeitig die Ausführung verdächtiger Zahlungen zu verhindern. Das Kammergericht nimmt die Banken in die Pflicht, die Plausibilität von Transaktionen zu prüfen und damit betrügerische Zugriffe zu erkennen und zu verhindern - zumindest dann, wenn diese vom üblichen Verhalten des Kunden abweichen. Kommt die Bank dieser Aufgabe nicht nach, so muss sie den entstandenen Schaden selbst tragen. Üblicherweise behaupten Banken, dass sie durch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise die Zwei-Faktor-Authentifizierung, ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, damit Betrüger nicht auf ein fremdes Konto zugreifen können. Doch dieses Argument reicht nach Ansicht des Berliner Gerichts nicht aus. Vielmehr müssen Banken auch in der Lage sein, fremde Zugriffe zu erkennen, wenn sie sich von normalen Transaktionen des Kunden unterscheiden. (Quelle: ntv.de)

Termine

Save the date: Branchentreff 2025

Bitte merken Sie sich schon einmal den Termin für unseren Branchentreff 2025 vor: dieser wird am **09. Mai 2025** ab 14.00 Uhr in Trier stattfinden. Titel, Inhalte und Ablauf werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen!

2 0 2 4
26. – 28.11.24: Nürnberg, Brau Beviale
26. – 28.11.24: Bordeaux, Vinitech – Sifel
2 0 2 5
14. – 15.01.25: Neustadt, Pfälzische Weinbautage
17. – 26.01.25: Berlin, Internationale Grüne Woche
22. – 23.01.25: Wittlich, Mosel Weinbautage
27. – 31.01.25: Mainz, AgrarWinterTage

05. – 07.02.25: Karlsruhe, Winzer-Service Messe
10. – 12.02.25: Wine Paris/Vinexpo Paris
23.02.25: vorgezogene Bundestagswahl
09. – 10.03.25: Karlsruhe, Eurovino
11. – 12.03.25: Veitshöchheim, Fränkische Weinwirtschaftstage
16. – 18.03.25: Düsseldorf, ProWein
21. – 23.03.25: Rüdesheim, Frühjahrstagung Gesellsch. f. Geschichte d. Weins
30.03.25: Umstellung auf Sommerzeit
18.04.25: Karfreitag
20. – 21.04.25: Ostern
01.05.25: Tag der Arbeit
09.05.25: Trier, Branchentreff
10.05.25: Deutscher Sekttag 2025
14. – 16.05.25: Hong Kong, ProWine
29.05.25: Christi Himmelfahrt
08. – 09.06.25: Pfingsten
17.06.25: Rheinhessenwein e.V., Mitgliederversammlung
19.06.25: Fronleichnam
24. – 26.06.24: Berlin, Deutscher Bauerntag
27. – 31.07.25: Geisenheim, GiESKO-Tagung
15. - 19.09.25: München, drinktec
03.10.25: Tag der Deutschen Einheit
26.10.25: Umstellung auf Winterzeit
01.11.25: Allerheiligen
01. – 03.12.25: Mainz, Internationaler DWV-Kongress
2 0 2 6
05. – 06.04.26: Ostern
21. – 24.04.26: ProWine Singapore
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
09.05.26: Deutscher Sekttag 2026
24. – 25.05.26: Pfingsten
10. – 12.11.26: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 7
09. – 11.11.27: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 8
14. – 16.11.28: Nürnberg, Brau Beviale

Spruch des Monats:

**„Weine, welche die Einbildungskraft des Trinkers nicht zum Spielen und Gaukeln bringen,
taugen wenig oder nichts.“**

**(Anton Schnack, 1892-1973,
deutscher Schriftsteller)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt